

planes für die Grundfragen der Gesamtbilanzierung und -koordinierung wichtiger materieller Beziehungen der Volkswirtschaft verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission hat zur Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen im Rahmen der Perspektivplanung folgende Aufgaben und Verantwortung:

1. Ausarbeitung und Bilanzierung von materiellen Orientierungsziffern des Aufkommens und der Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter für wichtige Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft. Diese Orientierungsziffern sind an die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane als Bestandteil der Direktive und Orientierungsziffern für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zu übergeben;
2. Ausarbeitung von volkswirtschaftlich wichtigen materiellen Bilanzen als Bestandteil des Perspektivplanes auf der Grundlage der Planvorschläge zum Perspektivplan. In diese Bilanzierung sind entsprechend dem Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan weitere Bilanzorgane, insbesondere WB, einzubeziehen. Abstimmung und Koordinierung dieser Bilanzen in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Handel und Versorgung und anderen zentralen Staatsorganen;
3. die in den Bilanzen ausgewiesenen langfristigen materiellen Proportionen zur Deckung des auf der Grundlage von Normen und Kennziffern technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs sind unter Beachtung der wechselseitigen Beziehungen zu anderen Teilen des Perspektivplanes Ausgangspunkt für die Durchsetzung wichtiger materieller Beziehungen in der Volkswirtschaft;
4. Übergabe der in den materiellen Bilanzen des Perspektivplanes festgelegten Aufgaben nach Bestätigung des Perspektivplanes an die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane;
5. kontinuierliche Durcharbeitung und Präzisierung der materiellen Bilanzen des Perspektivplanes in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Handel und Versorgung, anderen zentralen Staatsorganen, WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen.

(3) Die Staatliche Plankommission hat zur Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen im Rahmen der Jahresplanung folgende Aufgaben und Verantwortung:

1. Präzisierung und weitere Ausbilanzierung von materiellen Orientierungsziffern bzw. Kennziffern des Perspektivplanes für den Jahresabschnitt der Zweige und Bereiche und Übergabe an die zuständigen Staatsorgane;
2. volkswirtschaftliche Bilanzierung und Koordinierung wichtiger materieller Beziehungen auf der Grundlage des Perspektivplanes für die vom Volks-

wirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen vorgelegten Entwürfe der materiellen Bilanzen des Staatsplanes einschließlich der Lösungsvorschläge für noch offene Bilanzprobleme. Vorlage dieser Bilanzen in Form von Kurzbilanzen (mit „S“ gekennzeichnete Positionen der Staatsplannomenklatur) als Bestandteil des Jahresvolkswirtschaftsplanes beim Ministerrat zur Beschlußfassung.

Die ausführlichen Bilanzen im vollen Umfange der Staatsplannomenklatur sind dem Ministerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Bestätigung für wichtige Staatsplanbilanzen aus den im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichneten Positionen (Positionen mit Richtwertcharakter) sowie die Entscheidung über notwendige Veränderungen dieser Bilanzen im Verlaufe der Plandurchführung erfolgt durch die Staatliche Plankommission gemäß § 2 Abs. 5 Ziff. 2. Zur Ausarbeitung der Kurzbilanzen sowie zur Beurteilung der Bilanzen mit Richtwertcharakter sind der Staatlichen Plankommission auf Anforderung vom Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen Sortiments- und Ergänzungsbilanzen sowie Berechnungsunterlagen zu übergeben;

3. Übergabe der bestätigten materiellen Bilanzen des Staatsplanes (Kurzbilanzen) an die zuständigen zentralen Staatsorgane;
4. Stellungnahme zu Anträgen des Volkswirtschaftsrates und anderer zentraler Staatsorgane an den Ministerrat auf Veränderungen von materiellen Bilanzen des Staatsplans im Verlaufe der Plandurchführung;
5. Kontrolle und ökonomische Analyse wichtiger materieller Proportionen zur Einhaltung von in materiellen Bilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Aufgaben, als Grundlage für notwendige Entscheidungen.

§ 15

Volkswirtschaftsrat

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist für die komplexe Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes der Industrie unter Einbeziehung der Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen und ihre inhaltliche Koordinierung verantwortlich. Im Volkswirtschaftsrat ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden für die inhaltliche Koordinierung und Inspektionstätigkeit für volkswirtschaftlich wichtige materielle Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Perspektivplanes in allen Phasen der materiellen Bilanzierung und die Lösung von Grundfragen der Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen, die für mehrere Bereiche der Industrie gelten, verantwortlich. Diese Tätigkeit ist in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sowie der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen auf volkswirtschaftlich wichtige materielle Beziehungen zu konzentrieren, die vor allem zwischen Industrie, Außenhandel, Konsumgüterhandel, Produktionsmittelhandel, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Bauwesen, Post- und Fernmeldewesen sowie zwischen den Bereichen der zen-